
Aufnahmereglement Tagesbetreuung

- Anmeldung:** Die Anmeldung erfolgt mit einem Anmeldeformular. Sobald wir einen Platz frei haben, kann der Eintritt in die KiTa SrS erfolgen, andernfalls wird das Kind auf Wunsch der Eltern auf die Warteliste gesetzt. In einem persönlichen Aufnahmegespräch mit der KiTa SrS-Leiterin werden Anliegen und Fragen besprochen, Informationen zur KiTa gegeben und die Räumlichkeiten gezeigt. Entschliessen sich dann beide Parteien für eine Aufnahme des Kindes, wird die Eingewöhnungszeit mit den Eltern und der Gruppenleiterin festgelegt. Die Eingewöhnung erfolgt nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell. Die Eltern erhalten zu Beginn der Eingewöhnungsphase einen Vertrag, der gegenseitig unterzeichnet wird. Mit der ersten Rechnung bezahlen die Eltern eine Depotgebühr.
- Aufnahme:** Über die Aufnahme jedes Kindes entscheidet die KiTa SrS-Leiterin.
- In die KiTa aufgenommen werden:
- Kinder ab dem 18. Monat
 - Kinder, welche die KiTa SrS regelmässig besuchen.
 - Kinder, deren Eltern den Betreuungsvertrag unterschrieben haben.
- Tarif:**
- | | |
|------------------------------|--------------|
| Halbtags (ohne Mittagessen): | 35.- Franken |
| Halbtags (mit Mittagessen): | 50.- Franken |
|
 | |
| Ganztags (mit Mittagessen): | 90.- Franken |
- Versicherung:** Die Eltern haben für die Kinder eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Dies wird auf einem Beiblatt dokumentiert und ist mit dem Betreuungsvertrag, durch die Versicherer unterzeichnet, abzugeben. Auf dem Hin- und Rückweg zur KiTa SrS steht das Kind unter der Verantwortung der Eltern.
- Kündigungsfrist:** Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich bei der KiTa SrS-Leitung gekündigt werden. Ein Austritt ist der KiTa-Leitung so früh wie möglich anzukünden. Eine Reduktion der Anwesenheitstage ist der Leitung zwei Monate im Voraus, auf Monatsende, schriftlich mitzuteilen.
- Ausschluss:** Über den Ausschluss eines Kindes verfügt die KiTa SrS-Leiterin zusammen mit der Geschäftsleitung. Ein Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn die Eltern des Kindes wiederholt gegen den Betreuungsvertrag oder gegen die Anordnungen der KiTa-Leiterin verstossen. Im Weiteren kann ein Ausschluss erfolgen, wenn die Elternbeiträge nach zweimaliger Mahnung nicht innert der gesetzten Frist bezahlt werden, das Kind selbst den Betrieb in untragbarer Weise stört oder unser Angebot für das Kind nicht mehr sinnvoll ist.